

**G e s c h ä f t s o r d n u n g**  
**für den Integrationsrat der Stadt Neuss**  
**(in der geänderten Fassung vom 05.09.2018)**

**1. Zusammensetzung und Teilnahme sonstiger Personen**

- 1.1 Dem Integrationsrat gehören 18 stimmberechtigte Mitglieder an: 12 direkt gewählte Migrantenvertreterinnen / Migrantenvertreter und 6 vom Rat der Stadt Neuss gewählte Ratsmitglieder oder ihre Vertreterinnen / Vertreter.
- 1.2 Die / Der für den Integrationsrat zuständige Beigeordnete nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 1.3 Weiterhin entsenden die in der Migrationsarbeit tätigen Verbände

1. Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Neuss e.V.
2. CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH
3. Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Neuss e.V.
4. Diakonisches Werk der evangelischen Kirchengemeinden in Neuss e.V.
5. Internationaler Bund e.V., Jugendmigrationsdienst Rhein-Kreis Neuss
6. Katholische Jugendagentur Düsseldorf gGmbH, JugendMigrationsDienst für den Rhein-Kreis Neuss
7. Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Neuss
8. Sozialdienst katholischer Männer Neuss e.V.

je eine Delegierte / einen Delegierten in den Integrationsrat. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Darüber hinaus entsendet

1. die Gruppe der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen und
2. der Verein „Raum der Kulturen e.V. Neuss“

jeweils eine Delegierte / einen Delegierten in den Integrationsrat, die / der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

- 1.4 Der Integrationsrat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen als Berater hinzuziehen.

**2. Verpflichtung der Mitglieder, Zusammentreten und Einberufung**

- 2.1 Bei der Einführung nimmt der Bürgermeister entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Neuss (§ 4 Abs. 3) die Verpflichtung der Mitglieder vor. Die Mitglieder des Integrationsrates geben folgende Erklärung ab:

“Ich gelobe, dass ich nach bestem Wissen und Können das Grundgesetz, die Verfassung und Gesetze beachten und meine Aufgaben als Mitglied des Integrationsrates zum Wohle der Gemeinde gewissenhaft erfüllen werde.”

- 2.2 Für die Verpflichtung von Mitgliedern durch den Vorsitzenden des Integrationsrates gilt Abs. 1 entsprechend.
- 2.3 Der Integrationsrat tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel viermal jährlich. Dazu wird jährlich ein Terminplan aufgestellt, der mit den Sitzungsterminen des Rates und der sonstigen Ausschüsse abgestimmt ist.
- 2.4 Der Integrationsrat ist durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung und Erläuterungen einzuladen. Die schriftliche Einladung erfolgt mit einer Frist

von mindestens 7 Kalendertagen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 9. Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende diese Einberufungsfrist bis auf 2 Kalendertage abkürzen.

### **3. Vorsitz und Geschäftsführung**

- 3.1 Die Sitzungen des Integrationsrates werden von der / dem Vorsitzenden geleitet. Sie / Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus. Sie / Er entscheidet über alle Fragen der Geschäftsordnung.
- 3.2 Die Geschäftsführung liegt beim Bürgermeister – Integrationsamt - der Stadt Neuss.
- 3.3 Der Integrationsrat bestimmt jeweils die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied für die Teilnahme an Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse, soweit dort eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrats beraten wird.

### **4. Tagesordnung**

- 4.1 Die Tagesordnung wird von der / dem Vorsitzenden im Benehmen mit der / dem für den Integrationsrat zuständigen Beigeordneten aufgestellt.
- 4.2 Der Integrationsrat kann beschließen, Tagesordnungspunkte abzusetzen, in anderer Reihenfolge zu behandeln oder mit anderen Tagesordnungspunkten zu verbinden.

### **5. Anträge**

- 5.1 Alle Mitglieder können Anträge stellen.
- 5.2 Anträge zur Tagesordnung der Sitzung des Integrationsrates sind bei der / dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle des Integrationsrates beim Bürgermeister – Integrationsamt - schriftlich einzubringen. Die / Der Vorsitzende setzt sie nur dann auf die Tagesordnung, wenn sie spätestens 10 Tage vor dem Tage eingegangen sind, an dem die Sitzung des Integrationsrates stattfindet.

### **6. Anfragen**

- 6.1 Alle Mitglieder können Anfragen stellen.
- 6.2 Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates müssen spätestens 5 Tage vor dem Tage, an dem die Sitzung stattfindet, schriftlich bei der / dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle des Integrationsrates beim Bürgermeister – Integrationsamt - schriftlich eingebracht sein.

### **7. Teilnahme an Sitzungen**

- 7.1 Für die Sitzungen des Integrationsrates sind Anwesenheitslisten anzulegen, in die sich die Mitglieder und alle anwesenden Personen eintragen.
- 7.2 Für den Fall ihrer Verhinderung haben die Mitglieder neben ihren Vertreterinnen / ihren Vertretern die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die Geschäftsstelle des Integrationsrates beim Bürgermeister – Integrationsamt - rechtzeitig zu informieren.
- 7.3 Nimmt ein Mitglied und zusätzlich seine Vertreterin / sein Vertreter an einer öffentlichen Sitzung teil, so hat Letztere/r sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten und besitzt weder Rede- noch Stimmrecht.

### **8. Öffentlichkeit der Sitzungen**

Es gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

## **9. Befangenheit**

Ein Mitglied des Integrationsrates, welches nach § 31 der Gemeindeordnung annehmen muss, dass es von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der / dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

## **10. Wortmeldung und Worterteilung**

- 10.1 Ein Mitglied darf nur das Wort ergreifen, wenn ihr / ihm die / der Vorsitzende das Wort erteilt. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 10.2 Zu einem Tagesordnungspunkt kann eine Person höchstens 3-mal das Wort erhalten. Die Redezeit wird auf höchstens 4 Minuten pro Wortbeitrag begrenzt.
- 10.3 Die / Der für den Integrationsrat zuständige Beigeordnete ist auf ihr / sein Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zu hören.
- 10.4 Die Sitzungssprache ist deutsch.

## **11. Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- 11.1 Die Beschlussfähigkeit des Integrationsrates richtet sich nach der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, das heißt, mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen anwesend sein.
- 11.2 Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht besonders beschlossen, durch Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die / Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und dem Integrationsrat bekanntzugeben.

## **12. Niederschrift**

- 12.1 Die Schriftführerin / Der Schriftführer wird vom Integrationsrat auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bestellt. Sie / Er fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift und leitet diese in Ergänzung des üblichen Verteilerschlüssels für Ausschussniederschriften allen Mitgliedern des Integrationsrates zu.
- 12.2 Die Niederschrift wird von der / dem Vorsitzenden, einem weiteren vom Integrationsrat gewählten Mitglied und von der Schriftführerin / dem Schriftführer unterzeichnet.

## **13. Weitere Regelungen**

Soweit die Geschäftsordnung des Integrationsrates keine besondere Regelung trifft, gilt die Geschäftsordnung des Rates in entsprechender Anwendung.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat der Stadt Neuss in Kraft.